

# Übungstext: Steuer

(Seitenränder: links: 2,5cm, rechts: 2,0cm; Schriftart: Courier New, 12pt)

1

Als Steuer wird eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle	69
Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches	127
Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen Personen	186
auferlegt, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen,	247
wobei die Erzielung von Einnahmen wenigstens Nebenzweck sein	311
sollte (Legaldefinition nach § 3 der deutschen Abgabenordnung).	380
Damit sind Steuern eine öffentlich-rechtliche Abgabe, denen	443
keine bestimmte staatliche Leistung (keine Pflicht zur	501
Gegenleistung und keine Zweckbindung des Gemeinwesens)	560
gegenübersteht und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs	627
ohne Ansehen der Person alle zahlen müssen, die den Tatbestand	693
der Steuerpflicht erfüllen. Abgaben im engeren Sinne müssen	756
hingegen aufgabenbezogen und zweckgebunden verwendet werden.	817
„Steuer“ kommt aus dem Althochdeutschen stiura, was Stütze	877
bedeutet und im Sinne von Unterstützung, Hilfe oder auch	937
Beihilfe verwendet wurde. Aus den ursprünglich als	990
Naturalabgaben in Form von Sach- oder Dienstleistungen	1049
(Fronddiensten) erhobenen Steuern sind heute reine Geldleistungen	1119
geworden. Steuern sind die Haupteinnahmequelle eines modernen	1183
Staates und das wichtigste Instrument zur Finanzierung seines	1248
territorial abgegrenzten Staatswesens und anderer	1299
(supranationaler) Aufgaben. Durch die finanziellen Auswirkungen	1368
auf alle Bürger und die komplexe Steuergesetzgebung sind Steuern	1436
und andere Abgaben ein fortdauernder politischer und	1490
gesellschaftlicher Streitpunkt. Das Hauptunterscheidungsmerkmal	1557
zu anderen öffentlichen Abgaben liegt darin, dass die Zahlung	1621
von Steuern grundsätzlich keinen Anspruch auf Gegenleistung	1684
begründet. Während also der Beitrag für die bloße Möglichkeit,	1750
eine Leistung in Anspruch zu nehmen, und eine Gebühr oder Maut	1817
für die tatsächliche Leistungsanspruchnahme erhoben wird, gilt	1883
bei der Steuer das Nonaffektationsprinzip. Demnach „erkauft“ man	1949
sich mit Steuern keinen Anspruch auf eine konkrete staatliche	2013
Gegenleistung. Die Mineralölsteuer beispielsweise ist keine	2076
Gebühr für die Straßenbenutzung und die Hundesteuer ist keine	2141
Gebühr für die Beseitigung des Hundekots. Die Staatsausgaben	2207

werden grundsätzlich durch die Summe aller Steuereinnahmen	2268
finanziert. Es ist also nicht so, dass eine bestimmte Steuer nur	2335
für die Finanzierung einer bestimmten Staatsaufgabe verwendet	2399
werden darf. Die Verwendung der Mineralölsteuereinnahmen darf z.	2467
B. nicht auf Verkehrs- oder Energieprojekte oder auf den	2527
Verkehrshaushalt beschränkt werden. Aus der Definition der	2589
Steuer als Abgabe, die dem Steuerpflichtigen „auferlegt“ wird,	2653
lassen sich zwei weitere Merkmale ableiten: Die steuerliche	2716
Abgabe wird dem Zahlungspflichtigen ohne Rücksicht auf seinen	2781
möglicherweise entgegenstehenden Willen auferlegt. Spenden und	2846
fiskalische Betriebseinnahmen scheiden damit aus. Zudem ist eine	2913
Steuerverweigerung auch dann nicht zulässig, wenn ein	2968
Steuerzahler aus Gewissensgründen die Verwendung seiner Steuern	3036
für Kriegszwecke ablehnt. Da Steuern nicht immer freiwillig	3099
bezahlt werden, sind als Ungehorsamsfolgen vorgesehen:	3156
Säumniszuschlag, Zwangsgeld, Geldstrafe, Freiheitsstrafe. Diese	3225
können von der Staatsgewalt zur zwangsweisen Durchführung der	3289
Besteuerung auch kumulativ angewendet werden. Steuern gibt es	3353
schon seit dem frühen Altertum und sie wurden unter den	3410
verschiedensten Bezeichnungen geführt, z. B. Tribut, Zoll oder	3477
Zehnt. Obwohl ihre Berechtigung traditionell darin gesehen wird,	3545
dass gemeinschaftliche Bedürfnisse befriedigt werden müssen,	3607
zeugen einige Begründungen für die Einführung von neuen Steuern	3674
von bemerkenswerter staatlicher Kreativität. Die ersten Belege	3740
über staatliche Abgaben gibt es im 3. Jahrtausend v. Chr. aus	3805
Ägypten. Schreiber verwalteten die Erntesteuer und erhoben einen	3873
Nilzoll. Auch aus den städtischen Hochkulturen in Mesopotamien	3940
ist die Steuererhebung geschichtlich verbürgt. Hier führte die	4005
Tempelverwaltung Buch und versteuerte die Viehhaltung und den	4070
Fischfang. Sowohl das assyrische als auch das persische Reich	4135
konnten während ihrer Blütezeiten auf eine Besteuerung der	4196
eigenen Bürger verzichten. Der Finanzbedarf wurde durch Tribute	4264
gedeckt, die den in Kriegen besiegten und unterworfenen Völkern	4330
auferlegt wurden. Die Polis Athen, die „Wiege der Demokratie“,	4396
finanzierte das Staatswesen über indirekte Steuern (u. a.	4457

Zölle), die Arbeits- und Dienstleistungen der Athener Bürger und	4528
die umfassende Besteuerung aller Nicht-Athener. Der Parthenon	4595
auf der Akropolis diente zeitweise als Schatzkammer zur	4653
Verwahrung der Steuereinnahmen. Die Finanzverwaltung der	4714
römischen Königszeit (etwa 6. Jahrhundert v. Chr.) war ähnlich,	4783
denn die Staatsaufgaben wurden meist durch die Bürger selbst	4846
erledigt und nur in außergewöhnlichen Situationen (meist aus	4909
Anlass eines Krieges) wurde eine Abgabe vom Vermögen (Tributum)	4981
fällig. Für die Veranlagung, den Census, wurden zwei hohe Beamte	5050
(censores) gewählt, die die Steuererklärungen (professiones) der	5120
Bürger überprüften und die Steuern eintrieben. Während der Zeit	5188
der römischen Republik expandierte das Reich ab dem 3.	5245
Jahrhundert v. Chr. enorm und immer mehr Provinzen und	5303
tributpflichtige Reiche trugen zur Deckung des staatlichen	5364
Finanzbedarfs bei, so dass im Jahre 167 v. Chr. die römischen	5429
Bürger von den direkten Steuern befreit wurden. In den Provinzen	5498
wurden die direkten Steuern (Grund- und Kopfsteuer) durch	5561
Prokuratoren verwaltet, doch der Einfachheit halber war die	5623
Erhebung der indirekten Steuern (Zölle, Wege- und	5678
Nutzungsgelder) verpachtet und das System der Steuerpächter	5742
(publicani) führte zu Misswirtschaft und Ungerechtigkeiten. Erst	5812
Kaiser Augustus legte die gesamte Steuererhebung wieder in die	5878
Hände von staatlichen Beamten (Quästoren). Berühmt wurde dabei	5947
ein Fehlgriff: Der von Caesar in seine Heimat entlassene	6009
gallische Sklave Licinius wurde von Augustus als Verwalter in	6075
Lugdunum (heutiges Lyon) eingesetzt, wo Licinius dann das Jahr	6144
um zwei Monate erweiterte. Diese Konstruktion brachte ihm in	6208
Lugdunum zwei weitere Monatssteuern im Jahr ein, bis	6264
Augustus-nach Beschwerden aus Gallien-diese Art der	6318
Steuererhebung nach etwa zwei Jahren abstellte. In	6372
Israel/Palästina, das seit 63 v. Chr. dem römischen Reich	6435
abgabepflichtig war, wurde zur Zeit von Jesu Geburt eine	6495
Steuerschätzung (census) mit Aufzeichnung der Bevölkerung und	6562
ihres Vermögens (Volkszählung) durchgeführt. Neben den römischen	6632
Steuern wurden noch erhebliche religiöse Abgaben fällig: der	6696

Zehnte, der eine Zwangsabgabe seitens der Priester und Leviten darstellte, sowie die Tempelsteuer zur Deckung der Kosten des öffentlichen Kultus. Den Germanen, die in vorrömischer Zeit statt einer Besteuerung nur die freiwilligen Ehrenabgabe an den Fürsten kannten, soll der Versuch der Steuererhebung durch die Römer den Anlass zur Schlacht im Teutoburger Wald gegeben haben. Westlich des Rheins hingegen setzte sich die römische Finanzverwaltung durch und wurde von dem in Treverum (Trier) ansässigen Provinzialprokurator geleitet. Mit dem Niedergang des römischen Reiches wurden, bei steigenden Staatsausgaben, die Steuereinnahmen geringer und der Staatsschatz (aerarium), der bisher im Saturntempel verwahrt und vom Senat überwacht worden ist, wurde zugunsten des kaiserlichen Sondervermögens (Fiscus) aufgelöst. Genötigt, nicht nur die Kosten des römischen Etats zu decken, sondern auch eine möglichst große Steigerung des Privatvermögens zu erwirtschaften, zeigen sich die ersten-geschichtlich verbürgten-Kuriositäten in der Steuergesetzgebung: „Pecunia non olet“ (Geld stinkt nicht) - dieser wohlbekannte Ausdruck wurde von Kaiser Vespasian verwendet, um eine Steuer auf öffentliche Bedürfnisanstalten zu rechtfertigen. Erstmals historisch verbürgt kam es auch zu einer Diskussion der Lenkungswirkung einer Steuer, da die Steuerumgehung in diesem Fall in Form der Deinstallierung von Bedürfnisanstalten erfolgte, was die Ausbreitung von Seuchen begünstigen musste. Als Einnahmequelle für Könige und Fürsten spielte die Steuer im Frühmittelalter nur eine untergeordnete Rolle. Zum einen war keiner der fränkischen Fürsten machtpolitisch in der Lage, eine allgemeine Besteuerung der Bevölkerung durchzusetzen. Auf der anderen Seite fehlten die notwendigen verwaltungstechnischen Mittel zur Anwendung einer Steuer, denn die Aufzeichnungen über Bürger und Besitzverhältnisse waren veraltet oder schlichtweg nicht vorhanden. Die Ausgaben wurden vielmehr durch „privatwirtschaftliche“ Einnahmen aus dem Verkauf von Rechten (Markt- und Stadtrechte), aus Monopolen (Woll- und	6763 6828 6892 6958 7024 7094 7150 7216 7284 7347 7413 7478 7545 7613 7671 7723 7774 7838 7897 7963 8029 8084 8150 8214 8280 8344 8399 8461 8525 8589 8640 8698 8746 8809 8867
--	--

Gewürzmonopol) und aus den Domänen, d. h. hauptsächlich aus den	8934
land- und forstwirtschaftlichen Staatsbetrieben und den	8991
Regalien, wie etwa dem Jagd-, Fischerei- und Salzrecht,	9051
bestritten. Anders stellte sich die Situation jedoch für die	9114
Kirche und ihre Institutionen und Personen dar: Bis in das 19.	9182
Jahrhundert wurde in der Form des Zehnten eine Kirchensteuer	9247
erhoben. Diese Abgabe konnte nicht nur aus den christlichen	9309
Traditionen hergeleitet werden, sondern von den kirchlichen	9370
Institutionen vor Ort relativ einfach überwacht und beigesteuert	9437
werden. Im Laufe der Zeit benötigten auch die weltlichen	9497
Herrscher höhere Einnahmen, beispielsweise zur Finanzierung	9560
eines Krieges oder des Aufbaus eines staatlichen Gemeinwesens.	9626
In der Theorie wurde im Mittelalter das Recht des Herrschers,	9693
Steuern zu erheben, von Thomas von Aquin (1225-1274)	9751
legitimiert. Die prinzipielle Finanzierung der öffentlichen	9813
Aufgaben soll durch die Güter und die Einnahmen des Herrschers	9880
erfolgen. Eine Erweiterung der Aufgaben und damit von	9937
zusätzlichen Abgaben der Untertanen ist nach seiner Ansicht nur	10004
dann gerechtfertigt, wenn es dem Schutz der Steuerzahlenden vor	10070
einer Bedrohung von außen dient. Im Hochmittelalter war die von	10137
Landesfürsten erhobene Steuer vorrangig eine Besitzsteuer, die	10203
Grund und Boden, aber auch andere Vermögensgegenstände (Vieh,	10270
Vorräte etc.) einbezog. Ältester schriftlicher Beleg ist das	10335
Domesday-Buch, das im 11. Jahrhundert die Besitzverhältnisse in	10403
England zur Besteuerung durch den König erfasste. Damit der weit	10472
überwiegende Teil der Bevölkerung, der aus besitzlosen oder	10534
armen Leibeigenen und Pächtern bestand, ebenfalls steuerlich	10597
erfasst werden konnte, wurde die Kopfsteuer angewendet, die ohne	10663
Rücksichtnahme auf Besitz- und Eigentumsverhältnisse, allen	10726
Betroffenen den gleichen Betrag abforderte. Die Besteuerung des	10794
Einkommens durch die zentralen staatlichen Stellen gestaltete	10858
sich als schwierig, denn eine Überwachung der Steuererhebung war	10925
wegen der verwaltungstechnischen Mängel im Mittelalter	10982
unmöglich. Deshalb wurden oftmals Repartitionssteuern erhoben,	11047
bei denen eine Region oder Gemeinde einen pauschalen	11102

Steuerbetrag auferlegt bekam, den sie nach eigenem Ermessen auf ihre Bewohner umlegte. In den folgenden frühstaatlichen Zeiten wurden direkte Steuern nur in Ausnahmefällen erhoben und mussten von den Ständen bewilligt werden. Klassische Anlässe waren ein Krieg, die Hochzeit einer Tochter des Fürsten, der Romzug zur Kaiserkrönung, eine Lösegeldforderung oder „Allgemeine Not“. Da die Steuern nur in größeren Abständen und unregelmäßig erhoben wurden, konnten die Steuersätze auch verhältnismäßig hoch sein (z. B. gewöhnlich 5 % des gesamten Vermögens). Im 16. Jahrhundert werden Steuern in immer dichter Folge und für immer längere Zeiträume erhoben, so dass sie jährlichen Steuern sehr nahe kommen. Der Absolutismus in Frankreich kannte auch wieder das System der Steuerpacht mit all seinen Licht- und Schattenseiten (finanzieller Aufstieg der Steuerpächter als einer neuen Gruppe im Staat, Überausbeutung der steuerzahlenden Bevölkerung). Seit dem späten Mittelalter erfreuten sich die indirekten Steuern immer größerer Beliebtheit bei den Herrschenden und so wurden die Akzisen auf Getränke wie Bier und Wein, auf Salz, auf Lotterien, etc. eingeführt. Auch hier stand die vereinfachte Steuererhebung im Vordergrund, denn meist waren nur wenige Brauereien und Wein- oder Salzhändler auf ihre Steuerehrlichkeit hin zu überwachen. Daneben waren die Zölle eine recht simple Möglichkeit der Einnahmeerzielung für die Fürsten. Sie gründeten Städte, legten Verkehrswege an, überwachten diese und konnten so an entsprechenden Stellen Brückenzoll, Straßenzoll und Torzoll erheben. Während der gesamten Historie zeigen sich zwei Probleme, die auch in heutiger Zeit nicht gelöst sind: Zum einen führt die Steuergesetzgebungshoheit oftmals zu einer Doppelbesteuerung, und zum anderen ergibt sich immer die Schwierigkeit der Abgrenzung der Steuererhebung von den übrigen Beitreibungen seitens der Herrschenden. So fordern nicht selten vier Institutionen eine Steuer von der Bevölkerung: Die Krone (Kaiser oder König), der Landesfürst, die Gemeinde oder Stadt und nicht zuletzt die Kirche. Demzufolge werden die Steuern unterschieden	11168 11234 11301 11367 11434 11501 11566 11630 11690 11753 11819 11883 11946 12010 12077 12142 12198 12267 12335 12402 12463 12527 12589 12648 12708 12770 12829 12885 12949 13006 13069 13126 13199 13268 13335
---	---

in Reichssteuern (z. B. gemeiner Pfennig), in Steuern der	13399
Landesherrn, in kommunale Steuern und in den kirchlichen Zehnt.	13467
Daneben werden immer auch Beiträge ganz allgemein für eine	13528
staatliche Leistung fällig (Nutzgelder), Abgaben, wie die	13591
Feudalabgabe oder der Todfall erhoben und Dienstleistungen	13653
erbracht (Frondienste, Hand- und Spanndienste), die einem	13716
Grundherrn zustanden als Gegenleistung für den Schutz, den er	13781
den Hörigen bieten musste. Die Bezeichnungen für die Steuern im	13849
Mittelalter und der Frühen Neuzeit unterscheiden sich zum einen	13916
regional: Bede, Schatzung, Contribution. Zum anderen kann anhand	13986
der Bezeichnung auch oft der Anlass der Steuer abgeleitet	14047
werden: Der Türkenpfennig wurde als Wehrgeld während der	14108
Türkenkriege und der Römermonat zur Finanzierung der Romfahrten	14176
des Kaisers erhoben. Neben diesen, aus historischen Gründen	14239
relevanten Steuern, sind die Papiersteuer (in England von 1697	14306
bis 1861), die Fenstersteuer (ebenfalls in England von 1695 bis	14374
1851), die Spatzensteuer (18. Jahrhundert in Deutschland) und	14442
die Fahrradsteuer (bis zur Erfindung des Automobils) der	14504
Kuriosität wegen erwähnenswert. Die vollständige Liste nicht	14568
mehr erhobener Steuerarten verschafft einen detaillierten	14627
Überblick über alle mittlerweile abgeschafften Steuern. Erst	14691
Adam Smith stellte 1776 folgende vier Grundsätze auf, nach denen	14759
Steuern erhoben werden sollen: Gleichmäßigkeit der Besteuerung:	14828
Die Bürger sollen Steuern im Verhältnis zu den Fähigkeiten und	14896
insbesondere zu den Einkommensverhältnissen zahlen; Bestimmtheit	14964
der Steuergesetze: Zahlungstermin, -art und -betrag sollen	15026
jedermann klar und deutlich sein; Bequemlichkeit der	15081
Besteuerung: Die Steuer soll zu der Zeit und in der Weise	15145
erhoben werden, die dem Bürger am bequemsten ist; Wohlfeilheit	15211
der Steuererhebung: Die Kosten der Steuererhebung sollen	15273
möglichst gering sein. Während der französischen Revolution	15335
wurde das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der	15398
Besteuerung als Menschenrecht verkündet und England führte als	15464
erster Staat zum Ende des 18. Jahrhunderts die Einkommensteuer	15531
zur Besteuerung der Vermögenssteigerung ein. Im 19. Jahrhundert	15599

---

entwickelten sich die Steuergesetze in den souveränen deutschen Einzelstaaten zunächst unterschiedlich, wobei sie in zunehmendem Maße von Forderungen aus der Wirtschaft zum Auf- und Ausbau der Infrastruktur begleitet wurden. In dieser Zeit des klassischen Liberalismus hat sich der moderne Steuerstaat herausgebildet,	15664 15730 15799 15865 15929
der allerdings ständigen Änderungen und nationalen Besonderheiten in den verschiedenen Steuersystemen unterworfen ist. Die von Adam Smith im Jahr 1776 aufgestellten klassischen Steuermaximen gelten auch in modernen Steuersystemen leicht modifiziert weiter. So werden an die Gestaltung der Steuern die folgenden 4 Grundanforderungen gestellt: Gerechtigkeit, Ergiebigkeit, Unmerklichkeit und Praktikabilität. Der Eingriff des Staates in den Eigentums- und Vermögensbestand seiner Bürger setzt zum einen die Besteuerungsgleichheit der Betroffenen und zum anderen den Gesetzesvorbehalt voraus. Das Gebot der Steuergerechtigkeit setzt voraus, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet wird. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist Ausfluss des allgemeinen Gleichheitssatzes, der sich auch aus den Grundrechten ergibt. Wird eine Geldleistung nicht allen, bei denen der Tatbestand zutrifft, auferlegt, so ist sie keine Steuer. Ein ganz besonderes Beispiel dafür war die Spekulationsteuer in Deutschland, die vom Bundesverfassungsgericht für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt wurde, weil durch ein strukturelles Vollzugsdefizit die gleichmäßige Anwendung des geltenden Rechts auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte nicht gewährleistet war. Der Gleichheitssatz zwingt den Gesetzgeber auch zur Beachtung des Willkürverbots, nach dem Gleiches nicht willkürlich ungleich behandelt werden darf. Dabei gilt, dass Willkür als das Fehlen zureichender sachgerechter Gründe für die ungleiche Behandlung zu verstehen ist. Letztendlich kann und muss der Gesetzgeber allerdings nicht so differenzieren, dass jeder Einzelfall individuell abgehandelt wird. Er ist vielmehr	15981 16046 16113 16175 16242 16301 16369 16438 16503 16562 16628 16692 16755 16822 16876 16940 17000 17054 17098 17157 17219 17286 17351 17411 17468 17530 17598 17661 17724 17789



---

auf eine allgemeine Fassung der Steuergesetze angewiesen	17848
(Typisierung). Wenn die Allgemeinfassung im Einzelfall zu	17912
besonderen Härten führt, stehen Billigkeitsmaßnahmen zur	17971
Verfügung, die von der Finanzverwaltung ermessensfehlerfrei	18033
anzuwenden sind, da ansonsten ein gerichtlich aufzuhebender	18093
Verstoß gegen das Willkürverbot vorliegt. Zur Gleichmäßigkeit	18159
der Besteuerung gehört nicht nur ein diesen Grundsatz	18215
beachtendes materielles und formelles Steuerrecht, sondern auch	18280
und vor allem die gleichmäßige und willkürfreie Anwendung diesen	18346
Rechts durch die Verwaltung und die Gerichte. Insbesondere darf	18414
es nicht zu einem Vollzugsdefizit kommen. Es gilt jedoch zu	18476
beachten, dass nicht jede unterschiedliche Interpretation einer	18541
Vorschrift durch die Behörden oder Gerichte zur Rechtswidrigkeit	18610
und damit zur Verletzung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes führt.	18676
Allerdings sind zur Sicherstellung einer einheitlichen	18733
Rechtsanwendung Richtlinien aufzustellen, an deren Anwendung die	18801
Finanzbehörden gebunden sind. Steuergesetze dürfen, so wie alle	18867
Gesetze, grundsätzlich nicht rückwirkend in Kraft gesetzt	18927
werden. Im Hinblick auf das Vertrauen des Bürgers in eine	18989
bestehende Rechtslage und damit getroffene Planungen, sind	19050
rückwirkend belastende Steuergesetze bei Beachtung des	19107
Rechtsstaatsprinzips grundsätzlich unzulässig. Dabei ist aber	19171
zwischen der „Echten Rückwirkung“ und der „Unechten Rückwirkung“	19236
zu unterscheiden: Bei der echten Rückwirkung greift ein	19295
Steuergesetz nachträglich in die in der Vergangenheit liegenden	19361
Tatbestände ein oder ist für einen Zeitraum anzuwenden, der vor	19427
dem Inkrafttreten beginnt. Eine unechte Rückwirkung liegt vor,	19493
wenn das Gesetz auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene	19554
Sachverhalte auf die Zukunft einwirkt und schwebende	19609
Rechtspositionen nachträglich entwertet. Die Steuererhebung	19672
dient in erster Linie der Einnahmeerzielung und sollte daher	19735
effektiv und ergiebig sein. Der Verwaltungsaufwand darf nicht zu	19802
hoch sein. Nicht zuletzt, weil sie diesem Anspruch nicht	19861
genügten, wurden in Deutschland eine Vielzahl sog.	19914
Bagatellsteuern (z. B. Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer)	19980

abgeschafft. Im Idealfall ist die Steuer so geschaffen, dass sie	20048
flexibel auf Konjunkturänderungen reagiert. Das beste Beispiel	20114
dafür sind Ertragsteuern, da mit konjunkturbedingt steigendem	20177
Einkommen automatisch auch steigende Steuereinnahmen generiert	20242
werden. Gegenbeispiel sind Realsteuern, die am Vermögensbestand	20309
festgemacht sind und damit konjunkturunabhängig erhoben werden.	20373
Zur Vereinfachung der Steuerzahlung soll der Bürger möglichst	20439
weder die Steuerbelastung an sich, noch die Steuererhebung	20500
bemerkbar. Als „unmerklich“ gelten daher vor allem die indirekten	20564
Steuern, die im Endpreis enthalten sind und damit vom	20620
Steuerschuldner auf den Steuerträger übergewälzt werden. Für den	20688
belasteten Steuerbürger ist dies eine „bequeme“ Steuer, da keine	20753
Probleme mit der Erhebung und Verwaltung auftreten und durch	20817
einen qualifizierten Konsumverzicht die Steuer teilweise	20876
vermieden werden kann. Die Praktikabilität der Besteuerung wird	20943
anhand der Transparenz, Bestimmtheit und Einfachheit der	21003
Steuergesetze gemessen. Damit gilt der Anspruch, dass auch in	21068
einem rechtstechnisch komplizierten Gebiet wie dem Steuerrecht	21133
die Vorschriften nicht unnötig kompliziert und verklausuliert	21196
sein sollten. Eine auch für Experten undurchschaubare	21252
Gesetzgebung stört das Gerechtigkeits- und Gleichheitsempfinden	21319
der Steuerbevölkerung, weil nur „Wohlinformierte“ und	21373
„Gutberatene“ alle Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfen können.	21436

(Quelle: Wikipedia: Auszug aus <http://de.wikipedia.org/wiki/Steuer>)